

1031 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 30

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 87/1963, 69/1971 und 325/1975 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 hat es statt „Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien“ zu lauten: „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien“.

2. § 13 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Der Schulsprengel kann für die Vorschulstufen der Volksschulen und für Haupt- und Sonderschulen — unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften — in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

(3) Die Schulsprengel der Volksschulen (soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt) und der Polytechnischen Lehrgänge sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Vorschulstufen der Volksschulen sowie der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen.“

Artikel II

Das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 3 und 13 Abs. 2 hat jeweils an die Stelle der Wendung „Haupt- und Sonderschulen“ die Wendung „Mittel- und Sonderschulen“ zu treten.

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Öffentliche Mittelschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle, jedenfalls aber die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnenden für die Mittelschule in Betracht kommenden Kinder diese bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.“

3. Im § 4 hat an die Stelle der Wendung „Volk- oder Hauptschulen“ die Wendung „Volk- oder Mittelschulen“ zu treten.

4. Im § 4 a hat an die Stelle der Wendung „Haupt- oder Sonderschulen“ die Wendung „Mittel- oder Sonderschulen“ zu treten.

5. In den §§ 7 Abs. 3 und 13 Abs. 3 hat an die Stelle des Wortes „Hauptschulen“ das Wort „Mittelschulen“ zu treten.

Artikel III

Die Ausführungsgesetzgebung kann bestimmen, daß in jenen Fällen, in denen die Führung der Vorschulstufe zusätzlichen Raum erfordert, der durch vorhandenen Schulraum nicht abgedeckt werden kann, die Schulerhalter die diesbezügliche Vorsorge bis 31. August 1985 zu treffen haben.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres zu erlassen. Die Ausführungsbestimmungen zu Artikel I sind mit 1. September 1983 und jene zu Artikel II mit 1. September 1985 in Kraft zu setzen.

Artikel V

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

VORBLATT**Probleme:**

Der Entwurf für eine 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht die Überführung des Schulversuches „Vorschulklasse“ in das Regelschulwesen vor. Die Vorschulstufe soll danach ein Teil der Volksschule sein. Da mangels entsprechender Schülerzahl nicht an allen Volksschulen Vorschulstufen geführt werden können, ist zu erwarten, daß in Extremsituationen nicht für alle für diese Stufe in Betracht kommenden Kinder ein zumutbarer Schulweg besteht.

Ziel:

Schaffung der entsprechenden Grundsatzbestimmungen für die Ausführungsgesetze der Länder.

Inhalt:

Für die Vorschulstufe soll in Abweichung der sonstigen Regelung für die Volksschule die Einrichtung von Berechtigungssprengeln (neben den Pflichtsprengeln) ermöglicht werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Neuregelungen betreffend die Vorschulstufe entsteht im Regelfall insofern kein Mehraufwand, als die Vorschulklasse weitgehend bereits schulversuchsweise auf Grund der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle geführt wird und durch den Schülerrückgang zum Teil Klassenraum frei geworden ist.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes betreffen die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen, weshalb sich die Zuständigkeit des Bundes für diese grundsatzgesetzlichen Bestimmungen auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG gründet.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz unterliegt bei der Beschlußfassung im Nationalrat den besonderen Erfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Die hier vorgesehene Änderung nimmt auf die durch Art. IV der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 142/1980, erfolgte Umbenennung des „Bundes-Taubstummenseminars in Wien“ in „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien“ Bedacht.

Zu Z 2:

Der Entwurf für eine 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht die Überführung des Schulversuches „Vorschulklasse“ in das Regelschulwesen vor. Die Vorschulstufe soll danach ein Teil der Volksschule sein. Gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 gibt es für die Volksschulen nur eine Form von Schulsprengel (Pflichtsprengel und nicht auch Berechtigungssprengel). Die Schulsprengel der Volksschule haben lückenlos aneinanderzugrenzen. Da mangels entsprechender Schülerzahl nicht an allen Volksschulen Vorschulstufen geführt werden können, ist zu erwarten, daß in Extremsituationen nicht für alle für diese Stufe in Betracht kommenden Kinder ein zumutbarer Schulweg besteht. Um Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Unterricht für die zurückgestellten schulpflichtigen Kinder zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, für die Vorschulstufe Berechtigungssprengel vorzusehen. Demnach werden jene Schüler, die im (Pflicht-)Sprengel einer Vorschulstufe wohnen, entsprechend den schulpflichtrechtlichen Bestimmungen verpflichtet (sofern sie wohl schulpflichtig, jedoch für die erste Schulstufe noch nicht schulpflichtig sind) bzw. berechtigt (sofern sie noch nicht schulpflichtig sind) sein, die entsprechende Vorschul-

stufe zu besuchen; sofern sie nur im Berechtigungssprengel einer Vorschulstufe wohnen, besteht die grundsätzliche Berechtigung für alle in Betracht kommenden Kinder, doch wären jene Schulpflichtigen, die für die erste Stufe der Volksschule noch nicht schulpflichtig sind, wie bisher von der Verpflichtung zum Schulbesuch zurückzustellen. Demnach können sich im Bereich der Volksschule für die Vorschulstufe und die übrigen Stufen der Volksschule unterschiedliche Schulsprengel ergeben. Diesen Erwägungen trägt die vorgeschlagene Neufassung des § 13 Abs. 2 und 3 Rechnung.

Eine besondere Berücksichtigung der Vorschulstufe an Sonderschulen ist nicht erforderlich, da für Sonderschulen ohnehin neben dem Pflichtsprengel ein Berechtigungssprengel zulässig ist.

Zu Artikel II:

Der Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht den Ersatz der Hauptschule durch die Mittelschule ab 1. September 1985 vor.

Zu Artikel III:

Wenngleich im Regelfall durch die Überführung des derzeitigen Schulversuches „Vorschulklasse“ keine zusätzliche Belastung der Schulerhalter eintreten wird, könnten in Einzelfällen zum vorhandenen Schulraum zusätzliche Räume erforderlich sein. Um Probleme für den Schulerhalter möglichst zu vermeiden, soll die Vorsorge für den zusätzlichen Raum nicht unbedingt bereits mit Beginn des Schuljahres 1982/83 sondern erst für das Schuljahr 1985/86 erforderlich sein.

Zu Artikel IV:

Abs. 2 berücksichtigt, daß gemäß dem Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle der Schulversuch „Vorschulklasse“ mit 1. September 1983 in das Regelschulwesen übertragen und die Umwandlung der Hauptschule in die Mittelschule mit 1. September 1985 erfolgen soll.

Kosten:

Durch die Neuregelungen betreffend die Vorschulstufe entsteht im Regelfall insofern kein Mehraufwand, als die Vorschulklasse weitgehend bereits schulversuchsweise auf Grund der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, geführt wird und durch den Schülerrückgang zum Teil Klassenraum frei geworden ist.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien

§ 13.

(2) Der Schulsprengel kann bei Haupt- und Sonderschulen — unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften — in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

(3) Die Schulsprengel der Volksschulen und der Polytechnischen Lehrgänge sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen.

Entwurf (Artikel I)

§ 1. (1) Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien

§ 13.

(2) Der Schulsprengel kann für die Vorschulstufen der Volksschulen und für Haupt- und Sonderschulen — unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften — in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

(3) Die Schulsprengel der Volksschulen (soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt) und der Polytechnischen Lehrgänge sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Vorschulstufen der Volksschulen sowie der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen.